Nordhorner Weihnachtsmarkt - AGB

1. Mietgegenstand

Mit dieser Vereinbarung bekommt der Mieter eine Mietfläche und/oder eine Holzhütte auf dem Nordhorner Weihnachtsmarkt im Zeitraum vom 25.11. bis 23.12.2024 oder 30.12.2024.

Die genaue Mietfläche bekommt der Mieter vom Veranstalter zugewiesen. Platzierungswünsche können berücksichtigt werden, es besteht aber hierauf kein Anspruch, soweit im Vorfeld keine schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Mieter und dem Veranstalter getroffen wurden. Eine Rettungsgasse von 4 Metern Breite (in der Hagenstraße von 5 Metern Breite) muss gewährt sein. Der VVV Nordhorn behält sich vor, den zugewiesenen Standplatz noch kurzfristig vor der Veranstaltung oder in gesonderten Fällen während der Veranstaltungszeit in Absprache mit dem Beschicker zu ändern.

Die Größe und Aufteilung der Standfläche sind wesentliche Teile der Vereinbarung. Änderungen gegenüber dieser Vereinbarung ohne Absprache und schriftliche Zusage berechtigen den Veranstalter zur Nachberechnung zuzüglich einer Vertragsstrafe von 500,00 € netto. Daraus ergibt sich für den Mieter kein Anrecht auf eine Änderung der Aufteilung. Eine Vermietung, Untervermietung, Verpachtung oder anderweitige Überlassung der Mietfläche an Dritte ist untersagt, auch wenn der Mieter selbst an der Veranstaltung nicht teilnehmen kann. Ein Verstoß gegen das Verbot der Untervermietung ist mit einer Konventionalstrafe in Höhe der Mietsumme netto zzgl. 500,00 € belegt. Alleinstellungsmerkmale werden nicht gewährleistet, jedoch wird vom Veranstalter auf ein ausgewogenes und kategorisch schlüssiges Sortiment geachtet. Für den Nordhorner Weihnachtsmarkt gelten besondere Mietbedingungen. Sondermietformen (individuelle Hütten oder Bauten etc.) werden durch Zusatzvereinbarungen vertraglich geregelt und bedürfen detaillierter Absprachen in Schriftform. Laut den Verordnungen der Stadt Nordhorn dürfen nur Stände zugelassen werden, die sich durch ihre Gestaltung dem Charakter eines Weihnachtsmarktes anpassen (keine Verkaufswagen etc.).

Folgende Eigenschaften der Hütten/Stände/Buden sind Voraussetzung für eine Teilnahme am Nordhorner Weihnachtsmarkt:

Größe
In der Regel werden auf dem Nordhorner Weihnachtsmarkt nur Holzbuden zugelassen. Neubewerbern wird empfohlen, kleinere Holzbuden herzustellen, um bei einer Standplatzvergabe mehr Standortmöglichkeiten zu haben.

Material und Farbe
Der Stand muss aus Naturholz gefertigt sein und kann farblos oder im Naturbraunton eingelassen werden. Ein Farbanstrich wird nicht zugelassen. Für die Holzschutzlasur muss ein schwerentflammbares Material verwendet werden! Die Giebel der Standdächer dürfen dezent farbig bemalt sein.

Beleuchtung
Die Außenbeleuchtung der Buden darf nur mit farblosen Glühbirnen erfolgen. Bei LED-Birnen ist Kaltlicht untersagt. Es darf nur LED-Warmlicht verwendet werden. Eine Dekoration durch Lauflicht oder grelle Farben ist ebenfalls nicht gestattet, da diese das gesamtheitliche Bild stören.

Dekoration
Der Stand muss weihnachtlich geschmückt sein.

Bewerbung mit einer neuen Bude
Jeder hat das Recht, sich mit einer Bude beim VVV-Stadt- und Citymarketing Nordhorn e.V. für den Weihnachtsmarkt zu bewerben und bei entsprechender Standgröße und passendem Warensortiment zugelassen zu werden.

Bei der Bewerbung um einen Standplatz sind ein Foto von allen Seiten des vorhergesehenen Standes, ein Grundriss (mit Bemaßung) sowie eine Auflistung des gesamten Warenangebots beizufügen. So müssen auch mit Bewerbung ggf. benötigte Wasser- bzw. Stromanschlüsse aufgeführt werden.
Sollte für den Weihnachtsmarkt ein Stand neu konzipiert werden, wird ein vorheriges Gespräch bezüglich der Ausführungen des Standes mit dem VVV-Stadt- und Citymarketing Nordhorn e.V. empfohlen.

Plakatieren der Budenwände
Das Plakatieren der Budenwände ist nicht gestattet. Eine Ausnahme gilt lediglich für Plakate, die speziell den Nordhorner Weihnachtsmarkt oder Aktionen des Weihnachtsmarktes bewerben.

Hinweis zu den Miethütten des VVV Nordhorn (VVV-Buden)
Die Miethütten sind 2,50 m breit und 2,00 m tief. Die Ausstattung beinhaltet einen Tresen frontseitig innen, Regalböden rückseitig innen, eine LED-Warmlicht-Kette zur dekorativen Giebelbeleuchtung außen, ein Sicherheitsschloss mit Schlüssel (gegen eine Kaution in Höhe von 20,00 € inkl. MwSt.) sowie einen Lichtstromanschluss. Die Beleuchtung im Inneren der Hütte ist Sache des Mieters und kann – angepasst an das eigene Sortiment – frei bestimmt und gestaltet werden. Verboten sind jedoch Beleuchtungselemente im Außenbereich der Hütte sowie Lauf- und Wechsellichter, welche das gesamtheitliche Bild stören.

Mit Übernahme der Hütten bei Veranstaltungsbeginn ist auf Vollzähligkeit der Ausstattung und Zustand zu achten. Beanstandungen zu einem späteren Zeitpunkt können nicht berücksichtig werden. Die Mieterkaution wird vom Veranstalter für die Miethütten, die Einhaltung der Öffnungszeiten, das saubere Verlassen des Standplatzes, die Entsorgung des Restmülls am täglichen Veranstaltungsende, das Einhalten der Bestimmung über Mehrweggeschirr und das ordentliche Hinterlassen der Mietfläche zum Gesamtende der Veranstaltung erhoben. Schrauben, Nägel und sonstige Dekorationsrückstände müssen vor Rückgabe rückstandslos entfernt werden (die Verwendung von Tackern und nicht rückstandslos entfernbarem Klebeband ist untersagt). Beschädigungen und deren Beseitigung an der Miethütte gehen zu Lasten des Mieters. Maßgeblich für eine ordnungsgemäße Rückgabe der Miethütte ist eine schriftliche Bestätigung des Veranstalters durch ein Übernahme- und Abgabeprotokoll, welche ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

2. Waren- und Leistungsangebot

Der Mieter darf auf der beschriebenen Mietfläche ausschließlich folgende Waren und Leistungen anbieten:

Der Mieter verpflichtet sich ausschließlich Waren und Leistungen zu vertreiben, die in der Vereinbarung durch eindeutige Aufschlüsselung, detaillierte Beschreibung der Produkte und nachfolgende Kategorisierung festgelegt sind. Mit Gegenzeichnung des Vertrages erklärt der Mieter im Besitz sämtlicher zum Betreiben seines Gewerbes erforderlichen Genehmigungen und einer Haftpflichtversicherung mit einer dem wirtschaftlichen Risiko seines Vertrages deckenden Versicherungssumme zu sein. Es ist untersagt, Waren zu vertreiben, die zum einen nicht im Vertrag in der Sortimentsaufschlüsselung angezeigt sind und zum anderen auch nicht durch entsprechende gewerbliche Genehmigungen und Unterlagen dem Mieter erlaubt sind.

Alkoholische Getränke (Glühwein, Grog etc.) dürfen nur an Imbiss- bzw. Verzehrständen abgegeben werden, vorausgesetzt, Sie haben den Verkauf von alkoholischen Getränken in der Bewerbung beantragt und wurden vom VVV zugelassen. Mit der Zusage für den alkoholischen Ausschank ist eine Gebühr von 416,50 € (Mitglieder 357,00 €) pro Bude verbunden und unabhängig davon, ist der Mieter verpflichtet sich von 4 Wochen vor

Veranstaltungsbeginn eine entsprechende Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke bei der Stadt Nordhorn, Tel.: 059217878-104, Fax: 05921-406 einzuholen.

Ebenso sind Änderungen des Sortiments während der Veranstaltung untersagt. (Mieter aus dem Bereich Kunsthandwerk dürfen ausschließlich selbstgefertigte und nicht industriell gefertigte Waren anbieten.) Eine Änderung des Sortiments bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Im Falle des Verstoßes gegen die Sortimentsbeschränkung wird eine vom Mieter an den Veranstalter zu zahlende Konventionalstrafe von 500,00 € netto vereinbart. Außerdem ist der Veranstalter berechtigt, das Geschäft des Mieters so lange zu schließen, bis der Mieter die nicht vereinbarten Waren aus dem Geschäft entfernt hat. Dem Mieter entstehen dadurch keine Ansprüche gegen den Veranstalter. Es werden keine Greifer, elektronischen Gewinnspiele oder kriegsanimierende, gewaltverherrlichende Unterhaltungsangebote oder Waren ähnlicher Art zugelassen.

3. Zusätzlicher Bedarf / Nebenkosten

Der Bedarf an Strom- und Wasseranschlüssen wird Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen. Bestellung eines Wasseranschlusses ist für Geschäfte, die mit unverpackten Lebensmitteln umgehen, obligatorisch. Achtung: Der VVV Nordhorn übernimmt in keinem Fall diese Gebühren. Der Beschicker selbst hat dafür Sorge zu tragen, sich vorab genauestens über die Anschlussgebühren zu informieren.
Achtung: die Anschluss- und Verbrauchgebühr für Strom direkt mit der aktuellen Elektrofirma des VVV's verrechnet. Dieser Dienstleister ist stets bemüht, die Kosten an die vergangenen Jahre anzugleichen.

4. Veranstaltungsdaten und Öffnungszeiten

Der Nordhorner Weihnachtsmarkt ist eine Veranstaltung in der Nordhorner Innenstadt oder Innenstadtnah. Die Standaufbauten folgende Öffnungszeiten sind geplant:

Montag – Mittwoch:	von 11.00 bis 20.00 Uhr (VVV-Buden Pflicht bis 19.00 Uhr)
After-Work:	von 11.00 bis 22.00 Uhr (VVV-Buden Pflicht bis 19.00 Uhr)
Freitag – Samstag:	von 11.00 bis 21.00 Uhr (VVV-Buden Pflicht bis 19.00 Uhr)
Sonntag:	von 14.00 bis 20.00 Uhr (VVV-Buden Pflicht bis 19.00 Uhr)
Knobelabend:	von 11.00 bis 22.00 Uhr (VVV-Buden Pflicht bis 19.00 Uhr)

(Änderungen aufgrund der aktuellen Corona Verordnung vorbehalten)

Sämtliche Hütten und Bauten müssen spätestens bis 15 Minuten vor der offiziellen Öffnung der Veranstaltung betriebsbereit und personell besetzt sein. Eine Schließung der Geschäfte vor Ablauf der offiziellen Öffnungszeit ist untersagt. Alle Mieter sind dazu verpflichtet ihr Warenangebot bzw. ihre Leistung ohne Einschränkung bis zum Ablauf der Veranstaltungszeit zu erbringen. Die Vereinbarung wird durch eine Änderung der Veranstaltungszeiten nicht berührt. Änderungen der Öffnungszeiten sind dem Veranstalter vorbehalten. Ausschließlich der Veranstalter ist berechtigt, einer früheren Schließung zuzustimmen oder diese zu veranlassen. Ergibt sich auf Grund höherer Gewalt oder amtlicher Anweisung eine vorzeitige Beendigung oder zeitweilige Unterbrechung der Veranstaltung, hat der Mieter keinen Ersatzanspruch jeglicher Art. Der Mieter hat sich an die Öffnungs- und Schließzeiten der Veranstaltung zu halten und dem entsprechend sein Geschäft zu öffnen und sein gesamtes Warensortiment anzubieten. Bei Nichteinhaltung ist je Veranstaltungstag eine Konventionalstrafe von 500,00 € netto zu zahlen.

5. Entgelte und Zahlungsbedingungen

Die Zahlung der Rechnungssumme kann in bar in der Tourist-Information des VVV Nordhorn oder per Überweisung erfolgen (in jedem Fall gilt für die rechtzeitige Zahlung der Bankeingang bzw. der Tag der Gutschrift).

Alle Rabatte gelten nur bei Einhaltung der Zahlungsziele und Fristen. Für die rechtzeitige Wertstellung von Überweisungen oder Barzahlungen ist der Mieter verantwortlich. Verspätete Zahlungseingänge werden mit Verzugszinsen berechnet. Die Kaution des Mieters wird vom Veranstalter für die Miethütten, die Einhaltung der Öffnungs- bzw. Verkaufszeiten, das saubere Verlassen der Mietfläche, die Entsorgung des Restmülls, das Einhalten der Bestimmung über Mehrweggeschirr und das ordnungsgemäße Verlassen von evtl. angemieteten Pagoden bzw. Miethütten und die allgemeine Vertragserfüllung erhoben. Die Kautionsrückzahlung bzw. -verrechnung erfolgt innerhalb 2 Wochen nach offiziellem Veranstaltungsende. Die Abnahme des Standes, der Mietfläche, die Stromablesung in den VVV-Buden erfolgen zu Terminen, die zwischen dem VVV und dem Mieter vorab vereinbart wurden. Bei nicht Einhalten dieses Termins durch den Mieter verfällt der Anspruch auf Rückerstattung, weil keine Überprüfung bzw. Kontrolle möglich ist.

6. Auf- und Abbau, Zufahrt zum Gelände, Anlieferungsdienste

Zum Befahren des Geländes durch den Mieter oder seiner Lieferanten ist eine schriftliche Genehmigung notwendig. *Der Mieter holt sich vor Bezug seiner Mietfläche im Organisationsbüro des Veranstalters (vor Ort) seinen gültigen Händlerausweis und eine Einfahrtsgenehmigung ab.* Regelungen zum Auf- und Abbau gehen gesondert und schriftlich an den Mieter. Die Zeiträume für den frühesten Standauf- und Abbau inkl. der technischen Bedingungen können vom Mieter beim Veranstalter erfragt werden. In der Auf- und Abbauphase der Veranstaltung gilt ein allgemeines Arbeitsverbot ab 22:00 Uhr. Technisch notwendige Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Zu beachten sind außerdem in jedem Fall die behördlichen Auflagen zur Nachtruhe (Lärmvermeidung!).

7. Weisungsbefugnis

Den Anweisungen der Beauftragten des Veranstalters ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt das Geschäft des Mieters nach Abmahnung und Fristsetzung zu schließen und den Mieter des Veranstaltungsgeländes zu verweisen.

8. Haftung

Der Mieter haftet für alle mittelbar oder unmittelbar von ihm verursachten Schäden, inkl. Schäden am Boden, dem Baumbestand sowie Anlagen und Gebäuden (z.B. Poller, Fahrradständer, Laternen etc.). Er hat eine Versicherung zur Abdeckung der gegen ihn aus solchen Schäden entstehenden Forderungen abzuschließen. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist dem Veranstalter auf Verlangen vorzuweisen. Die Veranstaltungsfläche wird nicht durch ein Sicherheitsunternehmen bewacht. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, insbesondere Personen- und Sachschäden, die dem Mieter z.B. durch Diebstahl oder Elementarereignisse entstehen. Somit hat der Mieter selbst dafür Sorge zu tragen, die Hütte zur eigenen Sicherheit zu verschließen.

9. Entsorgung von Reststoffen, allgemeine Sauberkeit und Müllvermeidung

Der Mieter hat die von ihm direkt oder indirekt erzeugten Abfälle zu entsorgen. Sonderabfälle, wie z.B. Öle und Fette, sind vom Veranstaltungsgelände mitzunehmen und auf eigene Veranlassung ordnungsgemäß zu entsorgen. Schmutz- und Abwasser darf nur über die vorgesehenen Abwasseranschlüsse unter Verwendung eines Fettabscheiders entsorgt werden. Der Vorplatz der Standfläche ist ständig sauber zu halten. Der Mieter ist verantwortlich dafür, sein Mobiliar und Zubehör (z.B. Aschenbecher) regelmäßig zu säubern und seine eigenen Müllbehälter an den dafür vorgesehenen Stellen zu leeren. Der Veranstalter ist bei Nichtbefolgen berechtigt, die gesamte Kaution einzubehalten und dem Mieter zusätzliche Müllentsorgungskosten zu berechnen.

10. Festlegungen zur Pfanderhebung

Mieter, die einen angebotsbedingten Flaschenausschank haben, sind zu einer Bepfandung verpflichtet. Im Falle der Bepfandung ist der Hinweis auf die Pfandhöhe und die Rücknahme gut sichtbar am Stand anzubringen.

11. Genehmigungen und behördliche Auflagen

Für alle behördlichen Unterlagen und gewerberechtlichen Genehmigungen, die den Mieter betreffen, ist dieser selbst zuständig. Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund nicht oder nicht rechtzeitig eingeholter Erlaubnisse oder Genehmigungen entstehen. Er stellt den Veranstalter diesbezüglich frei. Der Mieter hat sich selbstständig über die sein Geschäft betreffenden behördlichen oder sonstigen Auflagen zu informieren und deren Erfüllung eigenverantwortlich zu überwachen. Insbesondere sind die Anforderungen der Lebensmittelhygiene zu berücksichtigen.

12. Beschallung

Weihnachtliche Musik soll nur so laut abgespielt werden, dass sie nur auf dem Weihnachtsmarkt und in unmittelbarer Umgebung der eigenen Bude wahrzunehmen ist und darüber hinaus zu keiner Belästigung führt. Alle Glühwein- und Imbissstände sowie Fahrgeschäfte werden im Voraus vom Veranstalter bei der GEMA angemeldet. Die Gebühren wird der VVV dann nach Rechnungseingang mit den jeweiligen Beschickern abrechnen. *Das Abspielen von weihnachtlicher Musik ist ab 2014 ausdrücklich vom Veranstalter erwünscht*. Ist der Teilnehmer bereits im Besitz eines GEMA-Pauschalvertrages, so hat dies dem Veranstalter mitzuteilen. In diesem Fall meldet der Veranstalter diesen Teilnehmer nicht bei der GEMA mit an, sodass keine zusätzlichen Gebühren entstehen.

13. Nebenabsprachen, unwirksame Regelungen, Gültigkeit

Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Bisherige schriftliche und/oder mündliche Vereinbarungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung außer Kraft.
Diese Vereinbarung basiert auf der Angebotsbestätigung durch den Mieter und erlangt Gültigkeit mit dem Zugang der Rechnungsunterlagen. Sollte ein Bestandteil dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die anderen Bestandteile davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestandteile haben die Parteien eine dieser in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommenden, zulässigen und wirksamen Vereinbarung zu treffen (salvatorische Klausel). Für die Mietbedingung und Marktordnung sind Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

14. Ausfall der Veranstaltung, Nichterfüllung

Sollte die Veranstaltung zeitweilig ausfallen, abgesagt, oder zeitlich beschränkt werden, so besteht von Seiten des Mieters kein Anspruch auf Schadensersatz. Wird die Veranstaltung durch den Veranstalter vor Beginn abgesagt, so wird eine Rückzahlung der bisher geleisteten Mietzahlungen vereinbart. Das gilt auch für den Ausfall von Teilen der Veranstaltung, soweit sich dieser Vertrag auf eine Standfläche in dem vom Ausfall betroffenen Teilbereich der Veranstaltung bezieht. Ein Rücktrittsrecht für den Mieter ist nicht vereinbart. Der Veranstalter kann bis 15. November des lfd. Kalenderjahres kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Bei Nichterfüllung der Vereinbarung durch den Mieter vor Veranstaltungsbeginn fällt zzgl. der geleisteten Rechnungssumme jeweils eine Konventionalstrafe in Höhe der 1-fachen Rechnungssumme (netto) und während der Veranstaltung in Höhe der 2-fachen Rechnungssumme (netto) an. Weitere Ansprüche wg. des wirtschaftlichen Schadens oder vergleichbaren Ausfalls behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor.

15. Besondere Regelungen zur Dekoration, Bestuhlungsflächen und Außenwerbung

Der Mieter ist verpflichtet seinen Stand im Außenbereich (dekorative Außenbeleuchtung der Miethütten stellt der Veranstalter) weihnachtlich und ausschließlich mit Naturmaterialen auszuschmücken. Es sind nur echte Tannenzweige oder entsprechende Gewächse zur Dekoration zugelassen. Auch für die individuelle Innendekoration regen wir aus Qualitätsgründen einen Verzicht auf Kunststoffdekorationen an. Mietereigenes Standmobiliar darf aus technischen und optischen Gründen nicht über die Stellwandhöhe oder in den Laufweg ragen. Dekorationen aus PVC-Materialien o.ä. sind nicht zulässig.

Im Außenbereich sind nur einfarbige weiße Leuchtmittel und keine Lauf- und Wechsellichter gestattet. Alternative Möglichkeiten sind mit dem Veranstalter im Einzelfall zu klären, ebenso ist das Anbringen von Wind- und Regenschutzfolien nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Veranstalter möglich.
Bei starkem Regenfall kann der Mieter vom Veranstalter (je nach Verfügbarkeit) nur zu den After-Work-Partys (siehe Punkt 16) Schirme anmieten. Das Aufstellen eigener Sonnenschirme, Pavillons o.ä., die nicht dem gesamtheitlichen Bild des Weihnachtsmarktes entsprechen, ist untersagt! Mietanfragen diesbezüglich richten Sie bitte schriftlich an den Veranstalter.

An der Fassade der Miethütte bzw. der individuellen Hütten dürfen keine Aufsteller, Warenschütten, Fahrräder, Fahnen, Eigen- oder Fremdwerbung aufgestellt oder angebracht werden.

Das offizielle Logo des VVV Nordhorn ist markenrechtlich geschützt und wird dem Mieter auf schriftlichen Antrag beim Veranstalter für den Einsatz auf mietereigenen Werbematerialien und Geschirr kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Antrag muss das zu bedruckende Produkt in Größe, Aufmachung, Material, Auflage etc. genau beschreiben und bedarf der schriftlichen Freigabe durch den Veranstalter.

16. After-Work

Alle Betreiber von Versorgungsständen, die auf dem Nordhorner Weihnachtsmarkt Glühwein ausschenken, haben sich an einen einheitlichen Mindestpreis pro Tasse zu halten. Dieser liegt derzeit bei mind. 3,50 € inkl. MwSt. Zudem verpflichten sich alle Glühweinanbieter zur Teilnahme an den After-Work Abenden. Diese finden am Donnerstag, 28.11, 05.12., 12.12., und 19.12.2024 statt.

17. Lärmschutz

Die **Immissionsrichtwerte** gem. § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBI. L. S. 721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBI. L. S. 880) sind zwingend einzuhalten.

Für **seltene Ereignisse,** wie den Weihnachtsmarkt, betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in urbanen Gebieten tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte in urbanen Gebieten am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen somit im Veranstaltungszeitraum (i.d.R. tags bis 22.00 Uhr) maximal 90dB(A) betragen.

Der Vertragspartner (Gastronom) ist für die Buchung der auftretenden Künstler, Musiker und DJs allein verantwortlich. Der Gastronom garantiert die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte. Bei Verstößen gegen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte lässt der Gastronom alle Widersprüche, Klage-, Bußgeld- und Rechtsverfahren gegen sich gelten und stellt den VVV Nordhorn von jeglicher Haftung und jeglichen Ansprüchen frei.

Stellt der VVV Nordhorn während einer Veranstaltung einen Verstoß gegen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte fest, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VVV Nordhorn befugt, gegenüber dem Gastronom, den Künstlern, Musikern oder DJs entsprechende Anordnungen zur Geräuschminderung zu erteilen. Wird den Anordnungen der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des VVV Nordhorn nicht Folge geleistet, ist der VVV Nordhorn befugt, die Veranstaltung oder Teile der Veranstaltung abzubrechen. Eine Entschädigungspflicht gegenüber dem Gastronomen, den Künstlern, Musikern oder DJs entsteht durch den Abbruch der Veranstaltung oder durch den Abbruch von Teilen der Veranstaltung nicht.

18. Einheitliche Nordhorner Glühweintassen

Alle Glühweinanbieter haben ihre Heißgetränke in der einheitlichen Nordhorner Glühweintasse auszuschenken, welche beim VVV Nordhorn erhältlich und auch dort mindestens 7 Monate vor Beginn der Veranstaltung zu bestellen ist.

19. Imbiss- und Getränkegutscheine des Veranstalters

Der VVV Nordhorn als Veranstalter des Weihnachtsmarktes wird Imbiss- und Getränkegutscheine an Helfer, Mitarbeiter und Künstler verteilen, die an allen Ständen einzulösen sein müssen. Zu Beginn des Marktes wird der VVV Mustergutscheine an alle Beschicker verteilen und bittet darum, alle Mitarbeiter in den einzelnen Buden zu informieren, dass die Gutscheine angenommen werden müssen. Der Gegenwert kann dem VVV Nordhorn nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt werden.

20. Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Nordhorn; der Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des VVV-Stadt- und Citymarketing Nordhorn e.V. (Amtsgericht Nordhorn). Alle genannten Summen verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wenn nicht anders angegeben.

Die Kenntnisnahme der Mietbedingungen und Marktordnung durch den Mieter wird hiermit per Unterschrift anerkannt und bestätigt. Die Gültigkeit des Vertrages kommt nur zustande durch Gegenzeichnung des Veranstalters.

Standgebühren Weihnachtsmarkt

Glühweinbuden	**Nichtmitglieder**		**Mitglieder**	
	netto	**brutto**	**netto**	**brutto**
Standgebühr pro qm für Weihnachtsmarkt	200,00 €	238,00 €	150,00 €	178,50 €
zzgl. Alkoholischer Ausschank	350,00 €	416,50 €	300,00 €	357,00 €
Großimbiss (Pommes, Wurst,…//Deftiges)	**Nichtmitglieder**		**Mitglieder**	
	netto	**brutto**	**netto**	**brutto**
Standgebühr pro qm für Weihnachtsmarkt	200,00 €	238,00 €	150,00 €	178,50 €
zzgl. Alkoholischer Ausschank	350,00 €	416,50 €	300,00 €	357,00 €
Kleinimbiss (Süßwaren, Waffeln, Crepes, Gebäck,…)	**Nichtmitglieder**		**Mitglieder**	
	netto	**brutto**	**netto**	**brutto**
Standgebühr pro qm für Weihnachtsmarkt	100,00 €	119,00 €	75,00 €	89,25 €
Verkauf	**Nichtmitglieder**		**Mitglieder**	
	netto	**brutto**	**netto**	**brutto**
Standgebühr pro qm für Weihnachtsmarkt	90,00 €	107,10 €	75,00 €	89,25 €

VVV Nordhorn
Erlebe die Wasserstadt

VVV-Buden (Kunsthandwerker)	Nichtmitglieder		Mitglieder	
	netto	**brutto**	**netto**	**brutto**
Standgebühr pro Wochenendtag (Freitag, Samstag, Sonntag), wenn nur am Wochenende gemietet wird	10,00 €	11,90 €	7,50 €	8,93 €
VVV-Buden (Kunsthandwerker)	**Nichtmitglieder**		**Mitglieder**	
	netto	**brutto**	**netto**	**brutto**
Standgebühr pro Wochenendtag (Freitag, Samstag, Sonntag), wenn auch Wochentage gemietet werden	5,00 €	5,95 €	3,50 €	4,17 €
VVV-Buden (Gewerbliche Beschicker)	**Nichtmitglieder**		**Mitglieder**	
	netto	**brutto**	**netto**	**brutto**
Standgebühr pro Tag	17,50 €	20,83 €	15,00 €	17,85 €
Karussells historisch	**Nichtmitglieder**		**Mitglieder**	
	netto	**brutto**	**netto**	**brutto**
Standgebühr pauschal	350,00 €	416,50 €	300,00 €	357,00 €
Karussells	**Nichtmitglieder**		**Mitglieder**	
	netto	**brutto**	**netto**	**brutto**
Standgebühr pauschal	650,00 €	773,50 €	600,00 €	714,00 €